

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SachsGemO) vom 21. April 1993 (SachsGVB1. S. 301, 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1996 (SachsGVB1. S. 281), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SachsKAG) vom 16. Juni 1993 (SachsGVB1. S. 502) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SachsVwKG) vom 15. April 1992 (SachsGVB1. S. 164) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lawalde am 14.04.1999, zuletzt geändert am 22.11.2001, folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung einer Kurtaxe

(1) Die Gemeinde Lawalde erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

### § 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde gegen Entgelt aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

### § 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,55 €. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

### § 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten.
2. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als zwei Übernachtungen aufhalten.
3. Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist.
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahmen zurückzugeben.
5. Die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

### § 5 Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

- Kinder und Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
- Schuler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

### § 6 Gastkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gastkarte. Die Gastkarte ist nicht übertragbar.

Die Gastkarte enthält:

- die Nummer der Gastkarte,
- den Namen und Vornamen des Kurtaxepflichtigen sowie den An- und Abreisetag.

(2) Die Gastkarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Gemeinde für Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

### § 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fallig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk. Sie wird fallig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.

#### § 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder betreut, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Gemeindeverwaltung - Touristinformation - innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft anzumelden.
- (2) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SachsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes (siehe Anlage zur Satzung) vorzunehmen.
- (4) Die Kurtaxesatzung muß für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

#### § 9 Tourismusforderung

- (1) Zum Zwecke der Gastgewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Kurtaxepflichtigen (§§ 2,4) die folgenden Angaben erheben:
  - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
  - Reiseanlaß (privat/touristisch/geschäftlich)
  - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
  - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
  - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur/Kultur/Erlebnis/Gastfreundlichkeit)
  - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/Pkw)
  - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
  - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
  - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
  - Alter des Gastes und mitreisender Personen
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

#### § 10 Einzug und Abfuhrung der Kurtaxe

Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und spätestens am dritten Werktag nach Abreise bzw. der letztmaligen Inanspruchnahme von Leistungen des Kurtaxepflichtigen an die Gemeindeverwaltung - Touristinformation - abzuführen. Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Auf Anforderung der Gemeinde sind die abgeführten Beträge im einzelnen aufzuschlüsseln.

#### § 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SachsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht, 2. entgegen § 8 Abs. 1-3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt, und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 € geahndet werden.

#### § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft.  
Lawalde, den 14.04.1999